

Gesellschaft zur Erforschung und Förderung angewandten Philosophierens e.V. (GEFAP)

- Satzung -

§ 1 NAME, SITZ , GESCHÄFTSJAHR UND ALLGEMEINER ZWECK

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zur Erforschung und Förderung angewandten Philosophierens “ (abgekürzt: GEFAP). Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 DIE BESONDEREN ZWECKE

Übergeordnetes Ziel der international ausgerichteten Gesellschaft ist die wissenschaftliche Erforschung, Förderung und Pflege praxisorientierten Philosophierens, philosophischer Bildung und philosophisch inspirierter Völkerverständigung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Die besonderen Zwecke der Gesellschaft orientieren sich an denjenigen Traditionen der Philosophie, die sich um Aufklärung, Anwendung und praktische Hilfestellung für wichtige Lebensfragen des Alltags bemühen. Die GEFAP will dazu beitragen, Philosophie als Prozeß des Philosophierens in konkreten Anwendungen wirksam werden zu lassen. Ausdrücklich stellt dabei die GEFAP das verständigungsorientierte Philosophieren als Prozeß und nicht die Philosophie als Produkt und System in den Mittelpunkt ihrer Forschung und Förderung.

1. Ziel der GEFAP ist zum einen, Menschen und Institutionen mit konkreten Fragen und Lebensproblemen wirksame und humane Aufklärung, Bildung und Hilfe auf der Grundlage praktizierter Philosophie gewähren zu können, die den Menschen als autonome, selbstdenkende und selbstverantwortliche Person - auch in Gruppen und Institutionen - respektiert und fördert.
2. Ziel der GEFAP ist zum anderen, in wissenschaftlich-theoretischer Absicht die lange Tradition praktischen und praktizierten Philosophierens durch geeignete Forschungen und Maßnahmen wieder verstärkt ins Bewußtsein insbesondere der europäischen Bürgerinnen und Bürger zu bringen und zu fördern.
3. Ziel der GEFAP ist weiterhin, wissenschaftliche und praxisrelevante Anforderungen an ein angewandtes Philosophieren zu erarbeiten sowie deren Durchsetzung international sichern zu helfen.

§ 3 DIE VERWIRKLICHUNG DER ZWECKE

Die in § 2 genannten Satzungszwecke werden verwirklicht u.a. durch folgende Maßnahmen:

1. offene, jedermann zugängliche Veranstaltungen (Vorträge, Diskussionen, Kolloquien, Dialogforen etc.), die auf übergreifende öffentliche Probleme und aktuelle Lebensfragen als Anspruch an philosophische Theorie und Praxis eingehen und sich mit besonderem Nachdruck um Klärung und Lösungsmöglichkeiten für die Orientierungsprobleme der Gegenwart und der europäischen Integration bemühen,
2. internationale Vergabe von Forschungsaufträgen und wissenschaftlichen Wettbewerben, die geeignet sind, philosophische Erkenntnis in praktischer Absicht und Anwendung zu fördern,
3. wissenschaftliche Erarbeitung von Anforderungsprofilen an ein angewandtes Philosophieren,
4. Förderung der Durchführung und der Theorie angewandten Philosophierens ,
5. Einrichtung bzw. Förderung von internationalen Weiterbildungsmöglichkeiten, um die anwendenden, praktizierenden Philosophen in der Ausübung ihrer Tätigkeit zugunsten der zu beratenden Menschen und Institutionen zu unterstützen und zu fördern,
6. Einleitung und Förderung eines kontinuierlichen Erfahrungsaustausches von anwendenden und praktizierenden Philosophen auch auf internationaler, vor allem europäischer Ebene,
7. Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten und Untersuchungen über angewandtes Philosophieren,
8. Initiierung einer wechselseitig förderlichen Zusammenarbeit mit anderen Forschungs- und Beratungseinrichtungen, Instituten, Erwachsenenbildungs-Institutionen, Hochschulen, Schulen, Verbänden, Stiftungen etc., die die besonderen Zwecke der GEFAP bejahen,
9. Durchführung, Förderung und Initiierung von Konzepten und Projekten zur philosophisch inspirierten Jugendbildung sowie zum Philosophieren mit Kindern auf internationaler Ebene.

§ 4 DIE MITGLIEDSCHAFT

Mitglied der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts durch schriftlichen Antrag an den Vorstand werden. Zur GEFAP gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

1. Ordentliche Mitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft kann jeder beantragen, der die Ziele der GEFAP bejaht und der in geeigneter Weise nachweist, daß er(bzw. sie) die besonderen Zwecke der Gesellschaft fördern kann und will.

2. Außerordentliche (fördernde)Mitglieder

Die außerordentliche, d.i. die fördernde Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der die Ziele der GEFAP bejaht und sich zur Zahlung eines von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Mindestbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 1. März eines Jahres im voraus fällig. Alle fördernden Mitglieder der GEFAP werden schriftlich vom Vorstand zu allen offenen Veranstaltungen der GEFAP eingeladen. Ein Mitglied kann zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand ausscheiden, eine Begründung ist nicht erforderlich. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Ein Entzug der Mitgliedschaft wird in begründeten Fällen auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Mitgliederversammlung entschieden.

§ 5 DIE ORGANE DER GESELLSCHAFT

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die GEFAP hält mindestens einmal im Jahr eine nichtöffentliche Versammlung der ordentlichen Mitglieder ab. Die Versammlungsleitung kann Gäste oder Medienvertreter zulassen. Ort, Termin und Tagesordnung werden vom Vorstand bestimmt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Einladung erfolgt schriftlich per einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Vorstand muß innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 30 % der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung sind bei Anwesenheit von mindestens sieben der ordentlichen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (d.i. in der Regel die (der) 1. Vorsitzende) geleitet und beschließt mit einfacher Mehrheit. Substantielle Änderungen der Satzung - auch des Vereinszwecks sowie eine Auflösung der Gesellschaft - bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die wesentlichen in der Mitgliederversammlung zur Verhandlung kommenden Punkte (Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, einzelne Abstimmungsergebnisse, Art der Abstimmung, genauer Wortlaut bei Satzungsänderungen etc.) ist ein zusammenhängendes Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat neben der Diskussion der Vereinspolitik u.a. folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Diskussion des Tätigkeitsberichts über das abgelaufene Jahr,
- b) Genehmigung der Rechnung für das abgelaufene Jahr und Entlastung der Vorstandes,
- c) Wahl und Abberufung des Vorstands,
- d) Planung für das kommende Jahr,
- e) Wahl des bzw. der Rechnungsprüfer(s),
- f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der GEFAP,
- g) Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrags für die ordentlichen und fördernden Mitglieder,
- h) Entscheidung über den Entzug der Mitgliedschaft in begründeten Fällen,
- i) gegebenenfalls die Bestellung besonderer Vertreter,
- j) die Entscheidung über eventuelle Untergliederungen,
- k) die Verleihung von Sonderrechten, wie z.B. beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorstand.

2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der (dem) 1. Vorsitzenden, der (dem) 2. Vorsitzenden und der (dem) 3. Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Die schriftliche Wahl ist erforderlich, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Gesellschaft zugewiesen sind. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln berechtigt, die Gesellschaft außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten. Das gilt auch im Fall der Aufhebung oder Auflösung der Gesellschaft.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlußfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die, bzw. der 1. Vorsitzende (bei Verhinderung und Dringlichkeit die (der) 2. Vorsitzende) beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschuß kann auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hierfür ihre Zustimmung erteilen.

Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) für die laufenden Verwaltungsarbeiten bestimmen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die ihm entstehenden Kosten werden erstattet.

3. Der Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat ernennen. Die Mitglieder des Beirats unterstützen die Vereinsarbeit in wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Hinsicht. Die Persönlichkeiten des Beirats können Mitglieder der GEFAP sein.

§ 6 DIE GEMEINNÜTZIGKEIT

Die GEFAP ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht bzw. nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch ungerechtfertigt hohe Vergütungen begünstigt werden. Politische Parteien dürfen nicht durch Mittel der Gesellschaft gefördert oder unterstützt werden.

Die Vermögenswerte der GEFAP sind im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes in das Eigentum des gemeinnützigen Vereins AKTION KINDERPARADIES e.V. (Arbeitsgemeinschaft für Kinderspielplätze Hamburg), Hamburg zu überführen, der sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.